



ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

gültig ab 1. Jänner 2015

für Kabel, Leitungen, Seile und Garnituren

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen.
- 1.2. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch ETN wirksam.
- 1.3. Subsidiär gelten, mangels anderer Vereinbarungen, die „Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreich“ herausgegeben vom Fachverband FEEL in jeweils aktueller Fassung.

2. Angebot

Angebote gelten grundsätzlich freibleibend, im Zusammenhang mit dem Angebot zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von ETN weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Bei anderweitiger Bestellerleistung sind diese Unterlagen sofort an ETN zurückzustellen.

3. Vertragsabschluss

- 1.4. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn ETN nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung erstellt.
- 1.5. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch ETN.

4. Preise

Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Basis der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen, unverbindlichen Preise, unter Berücksichtigung nachstehender Zu- bzw. Abschläge:

- 4.1. Preisänderungen aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Maßnahmen sowie aufgrund von Empfehlungen zuständiger Kommissionen oder Schiedsstellen.
- 4.2. Die Verrechnung der Metallzu- oder -abschläge basiert auf den Metallzahlen gemäß ÖVE und erfolgt nach der wöchentlich, in Österreich gültigen und herausgegebenen Mitteilung über die gültigen Metallnotierungen (einzusehen auf www.etn.at).
- 4.3. Die Preise gelten weiters ausschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer und enthalten nicht Abladen und Vertragen. Allfällige Kosten für Transport-, Versicherungen, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt der Käufer.
- 4.4. Die ETN behält sich vor, bei Bestellung von Kleinmengen Mengenzuschläge, Schnittkosten oder Manipulationskosten zu berechnen.

5. Lieferlängen

Überlieferungen bis zu 5% der bestellten Längen sind vom Käufer zu übernehmen und bei Rechnungslegung anzuerkennen.

6. Verpackung

- 6.1. Trommeln und Verschalung werden, falls die Lieferung nicht auf Leihtrommeln erfolgt, nach den jeweiligen Kosten in Rechnung gestellt und sind gleichzeitig mit der Ware zu bezahlen. Bei spesenfreier Rücksendung der einwandfreien, wiederverwendbaren Trommeln frei ETN-Lager innerhalb von längstens 12 Monaten ab Lieferdatum, erfolgt eine Vergütung in Höhe von 50% des verrechneten Wertes.
- 6.2. Leihtrommeln haben eine Leihfreiheit von 6 Monaten ab Lieferdatum, sollten die Trommeln innerhalb dieser Zeit nicht frei ETN-Lager retourniert werden, behalten wir uns vor den Trommelwert in Rechnung zu stellen. Für Rücklieferungen gelten die Vergütungsbedingungen wie unter Pkt. 6.1.

7. Versand

Der Versand erfolgt ab ETN-Lager, die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Käufers.

8. Lieferung

- 8.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer abliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen, insbesondere Beibringung behördlicher Genehmigungen.
- 8.2. Die ETN ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 8.3. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie alle Fälle höherer Gewalt, kriegerischer Ereignisse, behördlicher Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Energie- und Rohstoffmangel sowie Arbeitskonflikte wie Streik. Die vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.
- 8.4. Die Anzeige der Versandbereitschaft zum Liefertermin ist der Lieferung gleichzuhalten, wenn die Lieferung aus Gründen, welche die ETN nicht zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Liefertermin durchgeführt werden kann.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Die ETN ist berechtigt eine Anzahlung zu verlangen. Zahlungen sind an die ETN bzw. an das von ETN benannte Bankinstitut zu leisten.
- 9.2. Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der ETN in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Schecks oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit in Zusammenhang stehenden Spesen (wie z.B. Einzahlungs- und Diskontospesen) gehen zu Lasten des Käufers.
- 9.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- und sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur gänzlichen Bezahlung des Gesamtrechnungsbetrages samt Nebengebühren sowie bis zur Einlösung der dafür gegebenen Wechsel und Schecks – ungeachtet des Umstandes, ob diese vom Verkäufer begeben werden oder nicht – behält sich ETN das Eigentumsrecht an den Liefergegenständen und die Wahl der Form, in der dieser Vorbehalt Dritten gegenüber ersichtlich gemacht und gesichert wird, vor. Dessen ungeachtet trägt der Käufer die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf des Eigentumsrecht der ETN hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.

11. Gewährleistung

- 11.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Inbetriebsetzung bzw. Beendigung der Montage, jedoch höchstens 1 ½ Jahre ab Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft unter den folgend genannten Voraussetzungen.
- 11.2. Der Käufer hat die gelieferten Waren unverzüglich nach Ankunft hinsichtlich allfälliger Mängel sorgfältig zu untersuchen.
- 11.3. Für darüber hinausgehende, aufgrund einer derartigen sorgfältigen Prüfung nicht erkennbaren Mängel, wird nur für solche Mängel eingestanden, die unter normalen Verhältnissen bei sachgemäßer Behandlung zur Störung geführt haben und die nachweislich als Materialmängel anzusehen sind oder auf eine unsachgemäße Fertigung, Verlegung oder Monate der Kabel durch die ETN zurückzuführen sind. Werden Montagearbeiten nicht durch die ETN vorgenommen und tritt der Mangel erst nach begonnener Montage zu Tage ist der Käufer nur berechtigt Ansprüche an die ETN zu stellen, wenn er nachweist, dass der Mangel bereits vor Verlegung bzw. Montage des Kabels vorlag.
- 11.4. Mängelrügen nach 11.2. oder 11.3. müssen unverzüglich, im Falle von 11.2. längstens innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferung, im Falle von 11.3. längstens innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung schriftlich, eingeschrieben gegenüber ETN geltend gemacht werden. Andernfalls sind sie unbeachtlich und es können keinerlei Rechte aus ihnen abgeleitet werden.
- 11.5. Der Käufer verwirkt darüber hinaus auch in folgenden Fällen alle auf Mängel begründeten Ansprüche:
 - 11.5.1 falls der Käufer nach Feststellung des Mangels Maßnahmen setzt oder unterlässt, die ETN daran hindern, eine ordnungsgemäße Prüfung des Mangels oder Schadens sowie dessen Ursachen vorzunehmen, oder
 - 11.5.2 wenn die Verwendung der Ware unter Verletzung einschlägiger technischer Normen oder gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der Elektrotechnikerordnung in der jeweiligen Fassung, bzw. nachfolgender Vorschriften oder nicht durch befugte Fachleute, wie z.B. behördlich konzessionierte Elektrotechniker, vorgenommen wurde, oder
 - 11.5.3 allfällige Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen, nicht eingehalten werden.
- 11.6. Für Mängel, die der ETN später als 1 ½ Jahre nach Lieferung der Ware – im Falle des Abnahmeverzuges des Käufers 1 ½ Jahre nach Liefertermin – bekannt gegeben werden, hat die ETN nicht einzustehen.
- 11.7. Im Falle des Bestehens eines Anspruches nach Maßgabe der angeführten Bedingungen, ist dieser auf die Instandsetzung oder Auswechslung des schadhafte Teiles in angemessener Zeit durch die ETN eingeschränkt. Alle in diesem Zusammenhang über die direkte Instandsetzung hinausgehende Kosten und Arbeiten, wie bauliche Maßnahmen, Erdarbeiten oder dergleichen, gehen zu Lasten des Käufers. Ausgewechselte Ware oder Teile davon werden wieder Eigentum der ETN.
- 11.8. Von ETN sind nur Fehler zu vertreten, die nachweislich auf Materialmängel oder unsachgemäße Arbeit der ETN zurückzuführen sind. Falls die Verlegung und die Montage der Kabel nicht durch Personal der ETN oder unter dessen Aufsicht erfolgt ist, oder falls Garnituren fremder Herkunft vom Käufer verwendet wurden, ist ETN im Zweifelsfall berechtigt fremdes Verschulden als Ursache der Störung anzunehmen.
- 11.9. Weitere über die oben beschriebenen Pflichten der ETN hinausgehende Ansprüche des Käufers werden ausgeschlossen. Eine Unterbrechung der Gewährleistungsfrist findet in keinem Falle statt.

12. Haftung

- 12.1. Die ETN haftet innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes. Der Einsatz von Kabeln und Garnituren ist nur im Rahmen der einschlägigen techn. Normen und gesetzl. Bestimmungen, insbesondere der Elektrotechnikerordnung in der jeweils gültigen Fassung und nur durch befugte Fachleute, wie z.B. behördlich konzessionierte Elektrotechniker vorzunehmen.
- 12.2. Für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haftet ETN nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzl. Vorschriften mit einer Obergrenze von max. € 500.000,. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielten Gewinnen oder Ersparnissen, Zinsverlust oder Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer.
- 12.3. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlicher Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

13. Überbindungspflichten

Die Bestimmungen über Eigentumsvorbehalt(10) sowie Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen (11 u.12) sind vollinhaltlich schriftlich auf allfällige Abnehmer des Käufers zu überbinden, mit der zusätzlichen Verpflichtung zur weiteren Überbindung bei Weiterverkauf. ETN ist dies auf Verlangen vom Käufer urkundlich nachzuweisen.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ETN und Käufer kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. UN-Kaufrecht kommt zur Anwendung bei ausländischen Partnern wenn keine andere Übereinkunft gefunden wird. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen werden ausgeschlossen. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Käufers sowie für alle vertraglichen Verpflichtungen der ETN und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Abweichende Bezugsbedingungen des Käufers haben nur dann Gültigkeit, wenn dies ausdrücklich zwischen Käufer und ETN schriftlich vereinbart wurde.